



Kreisamt für nachhaltige Entwicklung

Bearbeitung:

Gemeindeverwaltung Dettingen
Herrn Bürgermeister Hillert
Rathausplatz 1
72581 Dettingen an der Erms

Frau Reichardt
Durchwahl 480-3333
Telefax 480-1834
Zimmer Nr. 2.27
Haydnstr. 5 - 7

E-Mail

g.queisser@kreis-reutlingen.de

Datum und Zeichen Ihres Schreibens

Unser Aktenzeichen
33/1-re/ka

Datum
16.12.2019

Fortschreibung des Nahverkehrsplans des Landkreises Reutlingen

Umgang mit dem Ortsverkehr Dettingen im Nahverkehrsplan

Sehr geehrter Herr Bürgermeister Hillert,

derzeit sind wir dabei, den Nahverkehrsplan für den Landkreis Reutlingen fortzuschreiben. Der Nahverkehrsplan definiert die ausreichende Verkehrsbedienung in seinem Gültigkeitsbereich, diese Festlegungen gelten nach Beschluss des Nahverkehrsplanes auch für die Gemeinden mit eigenen Stadtverkehren. Außerdem ist nach § 12 Absatz 3 des ÖPNVG Baden-Württemberg das Einvernehmen der Städte und Gemeinden zu den ihr Gebiet betreffenden Inhalten des Nahverkehrsplans erforderlich, sofern sie eigene Stadtverkehre betreiben und finanzieren. Um sinnvolle und abgestimmte Festlegungen über die ausreichende Verkehrsbedienung für die einzelnen Stadtverkehre zu treffen, benötigen wir Ihre Rückmeldung.

Zur ausreichenden Verkehrsbedienung gehören neben der Festlegung von Bedienungshäufigkeiten auch wichtige Qualitätskriterien wie Anforderungen an die Fahrzeuge (Barrierefreiheit und Abgasnormen), also wichtige Aussagen über die Zukunftsfähigkeit des ÖPNV im Landkreis. Außerdem schaffen die im Nahverkehrsplan festgehaltenen Standards die inhaltliche Grundlage für die Erteilung einer Linienverkehrsgenehmigung durch das Regierungspräsidium Tübingen und sind daher von hoher Bedeutung (siehe auch KT-Drucksache Nr. IX-0421 vom 06.10.2017).

Durch die Behandlung des Ortsverkehrs Dettingen im Nahverkehrsplan wird genehmigungsrechtlich eindeutig definiert, welches Verkehrsangebot im öffentlichen Interesse liegt. Stellt ein Verkehrsunternehmen einen eigenwirtschaftlichen Antrag auf die Erteilung der Linienverkehrsgenehmigung, der dem Standard des Nahverkehrsplans nicht entspricht, kann dieser abgelehnt werden. Trifft der Nahverkehrsplan keine Aussagen über die ausreichende Verkehrsbedienung im Ortsverkehr, besteht diese Möglichkeit nicht. Konkret bedeutet dies, dass ein eigenwirtschaftlicher Antrag trotz eines unzureichenden Verkehrsangebots für Ihr Gemeindegebiet nicht abgelehnt werden kann, wenn der Nahverkehrsplan für Ihren Ortsverkehr keine konkreten Vorgaben zur ausreichenden Verkehrsbedienung festlegt. Der Nahverkehrsplan kommt außerdem zur Anwendung, wenn bei einem Genehmigungswettbewerb auf Grundlage einer Vorabbekanntmachung mehrere

Öffnungszeiten

Mo, Di und Do 8.00-11.30 Uhr
Donnerstag 14.00-17.30 Uhr
Freitag 8.00-12.45 Uhr

Kfz-Zulassungsstelle

Montag bis Mittwoch 7.30-15.00 Uhr
Donnerstag 7.30-17.30 Uhr
Freitag 7.30-12.45 Uhr

Kreismedienzentrum

Montag bis Freitag 10.00-16.00 Uhr

Internet <http://www.kreis-reutlingen.de>

E-Mail post@kreis-reutlingen.de

Konten der Kreiskasse

Kreissparkasse Reutlingen
IBAN: DE23 6405 0000 0000 0001 72
BIC: SOLADES1REU
Postbank Stuttgart
IBAN: DE83 6001 0070 0058 4877 04
BIC: PBNKDEFF

Anträge vorliegen, welche die dort definierten Mindestanforderungen erfüllen. Hier dient er der Genehmigungsbehörde als Richtschnur zur Identifizierung des besten Angebots. Die Behandlung des Ortsverkehrs im Nahverkehrsplan bietet Ihnen folglich eine genehmigungsrechtliche Absicherung für Ihren Ortsverkehr.

Für den Ortsverkehr Dettingen schlagen wir in Absprache mit Ihrem Fachamt daher vor, die ausreichende Verkehrsbedienung im Nahverkehrsplan wie folgt zu definieren:

- *Halbstundentakt Montag bis Freitag 6 – 19 Uhr, Samstag 7 – 18 Uhr, mit Inbetriebnahme der Regional-Stadtbahn Neckar-Alb Ausweitung des Halbstundentaktes entsprechend dem Fahrplan der Regional-Stadtbahn Neckar-Alb*
- *Stundentakt zu den übrigen Betriebszeiten der Ermstalbahn bzw. der künftigen Regional-Stadtbahn Neckar-Alb*

Im Nahverkehrsplan wird darauf hingewiesen, dass bei Inbetriebnahme der Regional-Stadtbahn Neckar-Alb die Funktion des Ortsverkehrs als Zu- und Abbringer zu prüfen ist. Die Aufgabenträgerschaft für den schienengebundenen Personennahverkehr liegt beim Land Baden-Württemberg. Die Inhalte zur Regional-Stadtbahn Neckar-Alb sind daher nur informativ und stellen keinen wesentlichen Bestandteil des Nahverkehrsplans dar.

Neben den Bedienungsstandards umfasst die ausreichende Verkehrsbedienung auch Anforderungen Fahrzeuge und Fahrpersonal. Diese können Sie der beigefügten Präsentation entnehmen.

Der Landkreis wird mit der Fortschreibung des Nahverkehrsplans ein Linienbündelungskonzept verabschieden. Ziel dieser Maßnahme ist die Bündelung von wirtschaftlich starken und schwachen Linien, um eine dauerhafte und wirtschaftlich tragfähige Verkehrsbedienung sicherzustellen. Sie ermöglicht außerdem die Harmonisierung der Genehmigungslaufzeiten, die Optimierung der Verknüpfungen zwischen den Linien und den linienübergreifenden Einsatz von Fahrzeugen.

Der Ortsverkehr Dettingen ist betrieblich eng mit den Regionalbuslinien verwoben. Die Anliegen der Gemeinden sind uns sehr wichtig, weshalb wir die Stadtverkehre selbstverständlich in unsere Planungen miteinbeziehen möchten. Zur Nutzung der Synergieeffekte schlagen wir deshalb vor, den Ortsverkehr in das Linienbündel „Bad Urach“ zu integrieren. Dieses Bündel soll dann die Linien 100, 101, 172, 173, 5341, 7640 und 7646 im Raum Bad Urach/Dettingen umfassen.

Bitte geben Sie uns **bis spätestens 17. Januar 2020** Bescheid, ob Sie mit dieser Definition der ausreichenden Verkehrsbedienung für Ihren Ortsverkehr im Nahverkehrsplan und der Integration in das Bündel „Bad Urach“ einverstanden sind. Für Fragen und Anregungen zur Darstellung können Sie sich gerne an unsere Nahverkehrsplanerin Frau Reichardt (07121/480-3333) wenden.

Mit freundlichen Grüßen



Gabriele Queisser